

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AÖR-
über die Erhebung von Gebühren für die
Reinigung der öffentlichen Straßen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Der Verwaltungsrat hat am 26.02.2015 auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), §§ 17 Abs. 3 und 53 Absatz 1 Nummer 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09. September 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2014, wird wie folgt geändert:

Das als Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1. Die Reinigungsklasse I wird in der Spalte „Straße“ wie folgt geändert:

a) Die Straßen „Albert-Einstein-Straße“, „Gustav-Hertz-Straße“, „Karl-Ziegler-Straße“, „Lise-Meitner-Straße“, „Marie-Curie-Straße“, „Max-Planck-Straße“, „Otto-Hahn-Straße“, „Georg-Friedrich-Dentzel-Straße“, „Michel-Bréal-Straße“, „Wirth-Allee“, „Marianne-Carré-Straße“, „Richard-Joseph-Straße“, „Siebenpfeiffer-Allee“, „Fugger-Glött-Straße“, „Otto-Kießling-Straße“, „Fanny-Becht-Straße“, „Viktor-Weiß-Straße“ und „Philosophengarten“ werden neu eingefügt,

b) der Straße „Hans-Boner-Straße“ wird der Klammerzusatz „(ohne Flurstücksnummer 3059/4)“ angefügt,

c) der Klammerzusatz nach der Straße „Horststraße“ wird wie folgt neu gefasst:

„(Nr. 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147 und 153 – 173 bleiben unberücksichtigt)“.

2. Die Reinigungsklasse IV wird in der Spalte „Straße“ wie folgt geändert:

a) Dem „Danziger Platz“ wird der Klammerzusatz „(Flurstücksnummer 4667/347)“ angefügt.

b) Der „Theodor-Heuss-Platz“ wird neu eingefügt.

II.

Die Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand